

# Benutzungs- und Gebührenordnung für das Herrenhaus Buchenbach

## 1. Zweckbestimmung

### 1.1

Das Herrenhaus Buchenbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mulfingen.

### 1.2

Die Benutzung des Gebäudes wird allen Vereinen und Gruppen aus der Gemeinde Mulfingen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen gestattet.

### 1.3

Es wird den örtlichen Vereinen sowie Einwohnern der Gemeinde Mulfingen nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Der erforderliche Antrag ist rechtzeitig an die Verwaltung des Herrenhauses zu richten.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

### 1.4

Für gewerbsmäßige Veranstaltungen wird das Gebäude grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

### 1.5

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht. Mit der Benützung unterwirft sich der Benutzer den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

### 1.6

Das Haus wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand gebaut. Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die Räume sowie ihre Einrichtungen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln.

Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

## 2. Verwaltung und Aufsicht

### 2.1

Das Haus, seine Einrichtung und Geräte werden durch die Verwaltung des Herrenhauses verwaltet.

### 2.2

Die laufende Aufsicht obliegt einer verantwortlichen Person. Sie übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hauses einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und der Zugangswege.

Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

### 2.3

Die Reinigung des Herrenhauses erfolgt ausschließlich durch die dafür eingestellte Reinigungskraft. Der Veranstalter hat dafür **eine Reinigungspauschale (nach Ziff. 6)** zu entrichten.

Dies gilt ebenso für Veranstaltungen der Vereine (wie z. B. Hauptversammlungen, Weihnachtsfeiern und dergl.). Ausgenommen sind die regelmäßigen Nutzungen.

Die darüber hinaus vom jeweiligen Veranstalter (auch von den Vereinen) zu erbringenden Reinigungs- bzw. sonstige Arbeiten sind in einer separaten Auflistung, die jeder Benutzer vor der Benutzung ausgehändigt bekommt, zusammengefasst.

Bei Veranstaltungen der Gemeinde (z.B. Ortschaftsratsitzungen, Bürgerversammlungen usw.) sorgt die verantwortliche Person für Ordnung.

Die Zeiten für den Aufbau und das Aufräumen vor bzw. nach einer Veranstaltung sind mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Zeiten, die das normale Maß übersteigen (jeweils ca. 3 Std. vor und nach einer Veranstaltung) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn die Küche einen Tag vor der tatsächlichen Veranstaltung zum Kochen benutzt wird, muss für diesen Tag ebenfalls die in Ziffer 6 festgesetzte Küchenbenutzungsgebühr entrichtet werden.

## 3. Haftung und allgemeine Pflichten bei Bereitstellung von Räumen

### 3.1

Die Gemeinde überlässt die Räume, die Einrichtung und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der verantwortlichen Person oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

### 3.2

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher verursachen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung obliegt dem Veranstalter.

### 3.3

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

### 3.4

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## 4. Ordnungsvorschriften

### 4.1

Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben das Gebäude und seine Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

### 4.2

Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben.

Wird bei Vereinen kein Verantwortlicher genannt, haftet der Vorsitzende des Vereins, der die Veranstaltung abhält.

### 4.3

Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch eine verantwortliche Person. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizanlage. Störungen sind der verantwortlichen Person sofort zu melden.

### 4.4

Die Heizkörper dürfen nicht durch Decken, abgestellte Gegenstände oder dergleichen abgedeckt werden. Ebenso wenig ist es gestattet, sie als Sitzgelegenheit zu benutzen.

### 4.5

Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

### 4.6

In den Toiletten ist auf besondere Sauberkeit zu achten.

### 4.7

Untersagt ist

- das Rauchen im gesamten Gebäude,
- das Wegwerfen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Schleifen von Geräten, Tischen, Stühlen und dgl. auf dem Fußboden.

### 4.8

Der anfallende Müll ist vom Veranstalter auf dessen Kosten zu entsorgen.

## 5. Besondere Bestimmungen

### 5.1

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit von der Zusage der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses zurückzutreten, wenn die Benutzung im Falle höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten, öffentl. Notstand oder sonstige unvorhergesehene im öffentlichen Interesse liegende Gründe) nicht möglich ist.

Eine Entschädigung wird in solchen Fällen nicht geleistet.

### 5.2

Beim Festlegen von Veranstaltungsterminen sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

### 5.3

Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen (z.B. GEMA), Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) erforder-

lich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

### 5.4

Der Veranstalter hat nach Bedarf einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Für die Gestellung einer Feuerwache (Feuerwehr!) ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

### 5.5

Für Veranstaltungen ohne Bestuhlung wird im Saal eine Besucherzahl von maximal 200 Personen festgelegt. Für die Einhaltung dieser Besucherzahl ist der jeweilige Benutzer verantwortlich.

### 5.6

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind Tische aufzustellen. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt nach Absprache mit der verantwortlichen Person.

### 5.7

#### Bewirtung

#### 5.7.1

Die Bewirtung bei Veranstaltungen erfolgt durch den jeweiligen Benutzer.

#### 5.7.2

Die für den Spüldienst erforderlichen Reinigungs-, Putzmittel usw. sowie die Geschirrtücher sind vom Veranstalter bereit zu stellen. Hiervon ausgenommen sind die Verbrauchsmittel für die Spülmaschinen, diese werden von der Gemeinde bereitgestellt.

#### 5.7.3

Sämtliche vorhandenen Gläser sind unter Verschluss zu halten.

#### 5.7.4

Wird Geschirr benötigt, ist dies von der verantwortlichen Person herauszugeben. Er führt nach Absprache mit dem Benutzer die Kontrolle über die Sauberkeit und die Anzahl des herausgegebenen Geschirrs durch. Ersatzbeschaffung wird von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Benutzers veranlasst.

#### 5.7.5

Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung verbleiben ohne Abzüge dem Verein, der die Bewirtschaftung durchführt.

### 5.8

#### Beleuchtung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle benutzten Räume ausreichend beleuchtet sind, so dass eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist.

### 5.9

Das Auf- und Abschließen vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt durch eine verantwortliche Person oder nach Absprache mit der gemäß Ziffer 4.2 dieser Benutzungsordnung benannten Person.

5.10

Den Vereinsvorständen bzw. Gruppen wird 1 Schlüssel für die Eingangstür ausgehändigt. Dieser darf nicht an andere Personen weiter gegeben werden.

Der Gruppenleiter hat dafür zu sorgen, dass nach jeder Veranstaltung jeder benutzte Raum und die Eingangstür abgeschlossen werden. Sämtliche Lichter sind auszuschalten.

5.11

Die Veranstaltungen sind pünktlich zu beenden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sperrstunden sind einzuhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich eine halbe Stunde nach Beginn der Sperrzeit kein Besucher mehr im Dorfgemeinschaftshaus aufhält.

5.12

Die Beaufsichtigung der Garderobe obliegt gegebenenfalls dem Veranstalter.

5.13

Dekorationen dürfen nach Absprache mit der verantwortlichen Person, allerdings ohne Nägel, angebracht werden. Sie müssen nach der Veranstaltung restlos entfernt werden.

5.14

Das Dorfgemeinschaftshaus wird für die Abhaltung von Polterabenden nicht zur Verfügung gestellt.

5.15

Die Zufahrt zum Gelände der Firma Sänger muss stets frei bleiben.

Ziffer 6. erhält folgende Fassung

## **6. Gebührenregelung**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gilt folgende Gebührenregelung:

### Veranstaltungen:

- Saal	50.-- € / Tag
- Seminarraum	25.-- € / Tag
- Küche	25.-- € / Tag
<b>- Reinigungspauschalen</b>	
<b>Saal oder Seminarraum</b>	<b>30.-- €</b>
<b>Saal und Seminarraum</b>	<b>40.-- €</b>

Veranstaltungen der Vereine aus dem Ortsteil Buchenbach sind 2 x jährlich gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit umfasst jedoch nicht die Reinigungspauschale. Diese ist in jedem Fall zu entrichten.

## **7. Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen oder Vereine, die sich Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung derartiger Fälle obliegt dem Bürgermeister.

## **8. Aufsichtsrecht**

Den Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt jederzeit, auch während Veranstaltungen, zu allen Räumlichkeiten ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Robert Böhnel  
Bürgermeister